

60. Ist das Berufungsgericht, an das die Sache nach § 565 Abs. 1 ZPO. zurückverwiesen ist, an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts auch dann gebunden, wenn es glaubt, daß in dem früheren Verfahren nichtrevisible Normen des partikularen Rechts übersehen worden seien?

ZPO. § 565 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Oktober 1910 i. S. G. (R.) w. Freie und Hansestadt Hamburg (Bekl.). Rep. V. 616/09.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1909 war das Urteil des Oberlandesgerichts vom 7. Mai 1908 insoweit, als es die in jenem Urteile mit Nr. 2 und 3 bezeichneten Klageanträge, nämlich die Entschädigung für die vom Kläger in Anspruch genommene Fahrgerechtigkeit, betraf, aufgehoben und insoweit die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. Dieses wies darauf, ohne den Sachverhalt zu erörtern, insbesondere ohne das Nichtvorhandensein der streitigen Grunddienstbarkeit festzustellen, von neuem die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts zurück. Das Berufungsurteil ist wiederum aufgehoben und die Sache an einen andern Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter bemüht sich auszuführen, daß der gemeinrechtliche von ihm als richtig anerkannte Grundsatz, demzufolge für Eingriffe in Privatrechte, die im öffentlichen Interesse durch Organe des Staates vorgenommen werden, Entschädigung zu leisten ist, auf den vorliegenden Fall nach gemeinem und insbesondere nach hamburgischem Rechte keine Anwendung finden könne, weil für allgemeine

gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, insbesondere für allgemeine Verkehrsbeschränkungen, wie sie im Interesse der Regelung des Straßenverkehrs getroffen würden, nach den erwähnten gesetzlichen Vorschriften keine Entschädigung zu leisten sei.

Diese Ausführungen verkennen zunächst die Sachlage. Denn nach dem unstreitigen Sachverhalte handelt es sich keineswegs um eine Regelung und Beschränkung des durchgehenden Wagenverkehrs auf dem streitigen Fahrwege, sondern um eine völlige Sperrung der Straße für diesen Verkehr, was bei Grundstücken, die nicht in dieser Straße liegen, mit einer völligen Entziehung der angeblich daran bestehenden Fahrgerechtigkeit gleichbedeutend ist.

Sobann aber hatte der Berufsrichter, solange er nicht einen von dem früheren in wesentlichen Beziehungen abweichenden Sachverhalt feststellte, wozu er nicht einmal einen Versuch gemacht hat, nicht die Befugnis, von neuem die Rechtsfrage zu erörtern (vgl. Jur. Woch. 1893 S. 198 Nr. 13, 1896 S. 433 Nr. 11, 1897 S. 82 Nr. 16). Ihm lag derselbe auf teils unstreitigen, teils als richtig unterstellten Parteibehauptungen beruhende Sachverhalt vor, der auch dem Reichsgerichte vorgelegen hat, und an die rechtliche Beurteilung, die nach einer durch drei Instanzen geführten Erörterung mit dem Urteile des Reichsgerichts vom 28. April 1909 abgeschlossen wurde, war er nach § 565 Abs. 2 ZPO. gebunden. Selbst wenn in dem Urteile des Reichsgerichts bei der Beurteilung des konkreten (bestimmten) Sachverhalts Normen des gemeinen oder des partikularen Rechts übersehen worden wären, konnte daran weder vom Oberlandesgerichte, noch auch vom Reichsgerichte etwas geändert werden (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 58 S. 289; Jur. Woch. 1906 S. 361 Nr. 24). Der vom Berufungsgerichte für seine Ansicht verwertete Kommentar von Gaupp-Stein (8./9. Aufl. § 565) besagt auch nichts anderes, sagt vielmehr wörtlich (Bem. II 2):

„Ob die Beurteilung des Revisionsgerichts falsch oder richtig ist, ob sie auf erschöpfender Heranziehung aller Rechtsätze beruht oder Bestimmungen des revidiblen oder nicht revidiblen Rechts übersehen hat, gilt gleich.“ . . .